

Der LBM bittet daher, wenn irgendwie möglich, bei der Aufstellung von Plakaten von Standorten außerhalb geschlossener Ortschaften abzusehen.

Sofern ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird, und die für die Wahlwerbung verantwortlichen Parteien der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommen oder wenn Gefahr in Verzug ist, wird die Wahlwerbung im Hinblick auf die der Straßenbaubehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch eigenes Personal entfernt und auf der Straßenmeisterei noch 2 Wochen zur Abholung vorgehalten.

Ebenso müssen unmittelbar nach der Wahl alle Plakate wieder entfernt werden.

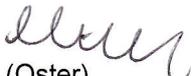
Wohl wissend, dass das Anbringen sowie die Aufstellung von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien gehört und Wahlen ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung sind, bitten wir um Verständnis, dass auch die Werbung für die Wahlen mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in Einklang stehen muss.

Um Irritationen vorzubeugen, bietet der LBM den politischen Parteien an, bereits im Vorfeld der Wahlkampagnen gemeinsam mit den zuständigen Straßenmeistereien und Kommunen geeignete Standorte zur Aufstellung der Wahlwerbung festzulegen.

Für Ihre Bemühungen und Unterstützung bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Oster)